

als dem Orte größter Pein und fast sicheren Todes paßt doch viel eher auf die eigentliche *Hölle der Verdammten*. Wer die in Frage stehenden Ausdrücke auf das Fegfeuer bezieht, läuft Gefahr, die Fegfeuerstrafen zu übertreiben. „Man soll sich hüten, aus dem Fegfeuer eine Hölle zu machen“, mahnt B. Bartmann in seiner neueren im Ausland weitverbreiteten lateinischen Dogmatik (Das Fegfeuer, 2. Aufl., Paderborn 1929, S. 148). Die angeführte kulturgeschichtliche Erklärung des Textes bestätigt die Auffassung, daß das Totenoffertorium Bitten um Bewahrung vor der eigentlichen Hölle und ihren Strafen enthält. Zur Lösung der sich aus dieser Deutung ergebenden Schwierigkeit wurde bereits im ersten Artikel auf den liturgischen Stil (Zeitverschiebung) und die Dogmenentfaltung (Anschauung vom Zwischenzustand) hingewiesen.

Linz a. D.

Dr Joh. Obernhumer.

* (Zur Erklärung des can. 1356, § 1 [Entrichtung der Seminartaxe].) Der zitierte Kanon regelt die Beitragspflicht für die kirchlichen Seminarien. Da werden nun u. a. als beitragspflichtig aufgeführt: *beneficia, paroeciae aut quasiparoeciae, quamvis alios redditus praeter fidelium oblationes non habeant, fabricae ecclesiarum*. Auffallend ist es, daß hier neben dem Benefizium (Pfründe) und dem Gotteshausvermögen (*fabrica ecclesiae*) auch die Pfarre als beitragspflichtig aufscheint. Hilling (Archiv für kath. K.-R., 1937, 143 ff.) erklärt diese Textierung damit, daß der Kodex (can. 1415, § 3) auch Pfarren ohne hinreichende Dotation (Pfründe) kennt, indem er die Errichtung neuer Pfarren gestattet, wenn voraussichtlich das Nötige nicht fehlen wird (*si prudenter [Ordinarius] praevideat, ea quae necessaria sunt, aliunde non defutura*). Es sollen also durch diese Stilisierung auch jene Pfarren, besonders in der Diaspora, herangezogen werden, die kein eigentliches Pfründengut und vielfach kein Gotteshausvermögen besitzen. Aus der Tatsache, daß die Pfarren, Quasipfarren neben den Kirchenfabriken und Benefizien aufgezählt werden, schließt Hilling ferner, daß diese als Seelsorgsinstitute auch die Rechte einer juristischen Person besitzen. Praktische Bedeutung erlange diese juristische Persönlichkeit, wo eine Pfarrei eigenes Vermögen oder eigene Einkünfte habe. Regelmäßig sei aber das ganze Kirchenvermögen auf Pfründe und Gotteshaus verteilt. Mit der Pfarrergemeindetheorie hat diese Anschauung natürlich nichts zu tun.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Sanierung eines Eheprozesses.) Julia und Artur schlossen eine katholische Ehe. Nach Jahren erhebt Julia beim zuständigen Ehegericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und